

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

I.

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.12.2005 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2006** wird

- | | | |
|----------------------------------|-------------|-----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 161.844.700 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 167.217.200 | EUR |

und

- | | | |
|--------------------------------|------------|-----|
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 26.754.600 | EUR |
| in der Ausgabe auf | 26.754.600 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------------|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.544.500 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen auf | 2.886.000 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.452.000 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 475,25 | Stellen |

§ 3

- | | | |
|--|-------------|-------|
| 1. Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf | 36,5 | v. H. |
| 2. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf | 22 | v. H. |

Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird auf **110** v.H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsstellen für Schulbaubeihilfen, durch die der Gesamtbetrag der dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, gilt die Zustimmung des Kreistages unabhängig von dem obigen Höchstbetrag als erteilt.

§ 5

- (1) Für die nach Anlage 4 zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
 - a) Die Ausgaben eines Budgets sind mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen) und 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ausgaben eines Budgets sind mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen) und 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) übertragbar.
- (2) Die Ausgaben der nach Anlage 4 zum Haushaltsplan im Vermögenshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeit nach §§ 17 und 18 GemHVO für die nicht nach § 15 Abs. 2 GemHVO den Budgets zugeordneten Haushaltsstellen und Zweckbindungen nach § 16 GemHVO richten sich nach den in Anlage 4 zum Haushaltsplan ausgebrachten Deckungs- und Zweckbindungs- sowie Übertragbarkeitsvermerken.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und –ausführung vom 14. Juli 2000.
- (5) Die Ausgabeansätze des Sammelnachweises 1 (Personalausgaben) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 Euro versehen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26. Januar 2006 erteilt.

Bad Oldesloe, 03. Februar 2006

Klaus Plöger
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, 09. Februar 2006

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen